Freie Hansestadt Bremen

Dauerhafte Sondernutzung von Verkehrsflächen beantragen

Eine dauerhafte Nutzung von öffentlicher Straßenverkehrsfläche bedarf einer Erlaubnis. Jeder der die öffentliche Straßenverkehrsfläche nutzen will, ob über oder unter der Erde, muss sich dies genehmigen lassen.

Zuständige Stellen

- ASV - Amt für Straßen und Verkehr

Ansprechperson

- **Krajinovic, Suzana**

  Frau Suzana Krajinovic

  Ref. 40 - Wegepolizeiaufg., PMS, Öff. Beleucht.

  +49 421 361-19507
  +49 421 496-19507
  E-Mail

- **Büsing, Ute**

  Frau Ute Büsing

  Ref. 40 - Wegepolizeiaufg., PMS, Öff. Beleucht.

  +49 421 361-9530
  +49 421 361-16187
  E-Mail

Basisinformationen

Einen Antrag auf dauerhafte Sondernutzung muss jeder stellen, der die öffentliche Straßenverkehrsfläche nutzen will.

Typische **Beispiele für dauerhafte Sondernutzung** sind:

- Fassadenwärmedämmung,
- Spielgeräte,
- Eingangsstufen und Rampen,
- Vordächer,
- Balkone,
- Bänke,
- Einfriedungen,
- Brücken, usw.

Liegt**keine dauerhafte Sondernutzung** vor, ist in der Regel das Ordnungsamt zuständig - zum Beispiel bei:

- befristeter Aufstellung von (Bau-) / Containern
- Warenauslagen / Körben / Tischen, die abends weggeräumt werden
- Aufstellern (sog. Kundenstoppern)

Voraussetzungen

Vorliegen einer Sondernutzung:

- wenn der Gemeingebrauch in seiner üblichen Nutzung beeinträchtigt wird
- wenn die Straßenoberfläche genutzt wird
- wenn die Nutzung den Luftraum von der Oberkante der Straße bis 5,50 m über Straßenoberkante betrifft

Welche Unterlagen benötige ich?

- formloser Antrag

  dieser muss eine genaue Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme enthalten (in 5-facher Ausfertigung einzureichen)

- Lageplan (1:500)

  mit eingezeichneten, farblich hervorgehobenem Vorhaben (in 5facher Ausfertigung einzureichen)

Verfahren

Formloser schriftlicher Antrag

Rechtsgrundlagen

Welche Fristen sind zu beachten?

3 Wochen Anträge sind mindestens 3 Wochen vor geplantem Arbeitsbeginn einzureichen

Wie lange dauert die Bearbeitung?

3 Wochen

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Alle Genehmigungen sind kostenpflichtig, außer Fassadendämmung. Gebühren werden nach der Gebührenordnung für Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz berechnet. Diese bitte im Einzelfall beim zuständigen Sachbearbeiter erfragen.